

www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html

Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2?

Sie haben Krankheitszeichen, die auf COVID-19 hinweisen? Sie hatten Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person? Ihr Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest zeigt ein positives Ergebnis? Wir informieren, wie Sie dann vorgehen sollten.

Verhalten bei Krankheitszeichen

Wenn Sie Krankheitszeichen wie Husten, Fieber, Schnupfen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Kurzatmigkeit oder allgemeine Schwäche haben, kann dies auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen. Auch wenn Ihnen nicht bekannt ist, dass Sie Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, können Sie sich unwissentlich angesteckt haben. Denn eine infizierte Person kann das Coronavirus schon Tage vor Krankheitsbeginn übertragen oder auch gar keine Krankheitszeichen entwickeln.

Bei Krankheitszeichen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können, sollten Sie wichtige Verhaltensregeln beachten:

Bleiben Sie zu Hause und schränken Sie Ihre direkten Kontakte ein. Beachten Sie die AHA+L-Formel! (**A** – Abstand halten; **H** – Hygieneregeln beachten; **A** – Alltag Maske tragen; **L** - Lüften in regelmäßigen Abständen)

Lassen Sie sich telefonisch beraten: Rufen Sie Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Die Ärztin bzw. der Arzt beurteilt zunächst den Schweregrad Ihrer Erkrankung und bespricht mit Ihnen, welche Behandlung notwendig ist. Falls erforderlich, erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Der Arzt oder die Ärztin wird anhand bestimmter Testkriterien entscheiden, ob bei Ihnen eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.

Falls Sie nicht getestet werden, sprechen Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt über weitere eventuell erforderliche Maßnahmen. Dazu kann gehören, sich für mindestens fünf Tage zu Hause auszukurieren und Kontakte zu reduzieren. Wenn die Krankheitszeichen abgeklungen sind, sollten Sie noch zusätzlich zwei Tage symptomfrei zu Hause bleiben. Bitte beachten Sie weiterhin die AHA+L-Formel.

Wird bei Ihnen ein PCR-Test durchgeführt, sollten Sie bis zum Vorliegen des Ergebnisses weiterhin zu Hause bleiben, direkte Kontakte reduzieren und die AHA+L-Formel konsequent einhalten. Wenn das Ergebnis des PCR-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist, also keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde: Fragen Sie Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Wenn das Ergebnis des PCR-Tests positiv ist und somit eine Corona-Infektion nachgewiesen wurde, wird das Gesundheitsamt eine Isolierung anordnen und Ihre Kontaktpersonen ermitteln. Halten Sie während der Isolierung wichtige Verhaltens- und Hygieneregeln ein und sprechen Sie mit

Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt über weitere Maßnahmen für Sie selbst und Ihre Kontaktpersonen.

Bei Zunahme der Beschwerden lassen Sie sich bitte umgehend ärztlich beraten.

Vorgehen nach Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person

Unabhängig davon, ob Sie Krankheitszeichen haben: Wenn Sie erfahren, dass Sie persönlichen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, sollten Sie zu Hause bleiben und sich umgehend telefonisch an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Das gilt auch, wenn Sie die Corona-Warn-App nutzen und eine entsprechende Warnmeldung erhalten.

Das Gesundheitsamt wird Sie über die weiteren erforderlichen Schritte informieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen hängen insbesondere davon ab, ob ein erhöhtes Risiko besteht, dass Sie sich angesteckt haben, z.B. weil Sie engen Kontakt zu der infizierten Person hatten.

Als enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko wird unter anderem eingestuft, wer:

- mit einer Person im selben Haushalt lebt, bei der das Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen positiven PCR-Test nachgewiesen wurde,
- mindestens 10 Minuten lang engen Kontakt (unter 1,5 Metern) mit einer infizierten Person hatte, ohne dass ein Schutz durch das durchgehende und korrekte Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske bestand,
- ein Gespräch mit der infizierten Person führte (unabhängig von der Dauer) ohne Schutz durch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske,
- in Kontakt mit Atemwegssekreten kam, zum Beispiel beim Küssen oder durch Anniesen oder Anhusten,
- sich für mehr als 10 Minuten gleichzeitig mit der infizierten Person im selben Raum aufgehalten hat und einer wahrscheinlich hohen Konzentration an infektiösen Aerosolen ausgesetzt war (unabhängig vom Abstand und auch wenn durchgehend und korrekt Masken getragen wurden),
- auf einer Flugreise in derselben Reihe oder in den zwei Reihen vor oder hinter einem bestätigten COVID-19-Fall saß (unabhängig vom Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske).

Die Risikobewertung erfolgt im individuellen Fall durch das Gesundheitsamt.

Bei beengter Raumsituation oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen, zum Beispiel in Schulklassen, kann unabhängig von der individuellen Risikoermittlung eine Einstufung als enge Kontaktperson erfolgen.

Für enge Kontaktpersonen ordnet das Gesundheitsamt üblicherweise eine Quarantäne mit einer Reihe von Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen sowie Testungen an. **Geimpfte sowie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesene enge Kontaktpersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Quarantänepflicht befreit.** (Voraussetzung siehe Welche Ausnahmen gelten für geimpfte sowie für genesene Personen?)

Wenn Sie nach einem persönlichen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person Krankheitszeichen entwickeln, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeuten, sollten Sie sich selbst isolieren und sofort das Gesundheitsamt kontaktieren oder sich telefonisch an eine Ärztin bzw. einen Arzt wenden, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie werden

dann mit einem PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

Im Gesundheitswesen gelten besondere Regelungen.

Verdacht auf eine Corona-Infektion aufgrund eines positiven Antigen-Schnelltests oder Antigen-Selbsttests

Wenn Sie bei einem Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest ein positives Ergebnis erhalten, stellt dies einen Verdacht auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dar. Schnelltests und Selbsttests stellen noch keine Diagnose. Ein positives Ergebnis sollte durch einen PCR-Test bestätigt werden, da diese Tests nicht so zuverlässig sind wie der PCR-Test.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest sollten Sie zu Hause bleiben und auch dort Kontakte zu Haushaltsmitgliedern vermeiden. Wenden Sie sich telefonisch an eine Arztpraxis oder ein Testzentrum, um einen PCR-Test in die Wege zu leiten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Welche Ausnahmen gelten für geimpfte sowie für genesene Personen?

Vollständig geimpfte Personen, die noch nicht nachweislich an COVID-19 erkrankt waren und alle erforderlichen Dosen eines Impfstoffs erhalten haben, Genesene innerhalb der ersten sechs Monate nach Infektion sowie Genesene mit einer Impfstoffdosis gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) sind von der Quarantänepflicht ausgenommen. Voraussetzung ist, dass keine Symptome vorliegen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen (weitere Informationen zur Frage, wer als geimpft und genesen gilt, finden Sie unter „Neue Verordnung für Geimpfte und Genesene“ sowie „Immunität: Wann gelte ich als geschützt gegen COVID-19?“). Bei engem Kontakt zu einer Person, die mit der SARS-CoV-2-Variante Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) infiziert ist, wird auch für Geimpfte und Genesene eine Quarantäne empfohlen.

Nach Einreise aus einem Virusvariantengebiet bleibt die Pflicht zur Quarantäne auch für Geimpfte und Genesene bestehen.

Geimpfte und genesene Kontaktpersonen sollten bis zum 14. Tag nach dem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ihren Gesundheitszustand beobachten. Entwickeln sich Symptome, sollte eine Selbstisolierung und zeitnahe Testung erfolgen.

Eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen kann auch bei Geimpften und Genesenen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher sollten auch Geimpfte ebenso wie Genesene weiterhin die AHA+L+A-Formel beachten. Auch die Pflichten zum Tragen einer Maske gelten weiter.

Sowohl geimpfte als auch genesene enge Kontaktpersonen, die von der Quarantänepflicht befreit sind, sollten wenn möglich beruflichen oder privaten Kontakt zu ungeimpften Risikogruppen, zum Beispiel in der Pflege, für 14 Tage vermeiden.